




---

## Resolution [2662\(2022\)](#)

verabschiedet auf der 9196. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 17. November2022

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Würdigung der Unterstützung, die die Afrikanische Union über die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) jetzt die Übergangsmision der Afrikanischen Union in Somalia (ATMIS) und die Vereinten Nationen über die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM), das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) und über ihre Organisationen, Fondsprogramme bereitstellen, der Unterstützung, die die Sachverständigengruppe für Somalia sowohl für Somalia als auch für den Ausschuss des Sicherheitsrats nach [Resolution 1992](#) bereitstellt, sowie der Unterstützung, die die bilateralen Partner Somalias bereitstellen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an Somalia, die Kodifizierung und Umsetzung der Politiken für das Waffen und Munitionsmanagement fortzusetzen, einschließlich der Weiterentwicklung eines überprüfbar Systems zur Verteilung und Rückverfolgung der Waffen für alle somalischen Sicherheits- und Polizeiinstitutionen in dem Bewusstsein, dass die Verantwortung für ein wirksames Waffen und Munitionsmanagement bei der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten liegt,

mit dem Ausdruck der Unterstützung für die Anstrengungen der Bundesregierung So-





unter nachdrücklicher Verurteilung der vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals, und auf zivile Objekte in Konfliktsituationen sowie des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen in bevölkerten Gebieten und der damit verbundenen Folgen für die Zivilbevölkerung und mit der Aufforderung an alle an dem Konflikt in Somalia beteiligten Parteien, solche Praktiken im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu unterlassen,

mit dem Ausdruck einer Besorgnis angesichts fortlaufender Meldungen über Korruption und die unrechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel in Somalia und der Aufforderung die somalischen Verwaltungsbehörden, die Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption fortzusetzen, die Verwaltungsführung zu stärken, die Finanztransparenz zu erhöhen, öffentliche Mittel nutzbringend einzusetzen und das Reformtempo weiter zu erhöhen,

mit Besorgnis feststellend, dass Somalia nach wie vor eines der für Kinder tödlichsten Konfliktgebiete ist, wie in dem Bericht des Generalsekretärs von 2022 über Kinder und bewaffnete Konflikte dargelegt,erner mit Besorgnis feststellend, dass Kinder in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht in großem Ausmaß eingezogen und viele Kinder entführt werden, wofür ASHabaab nach wie vor die Hauptverantwortung trägt, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die somalischen Verwaltungsbehörden, stärkere Anstrengungen zur Unterbindung der vom Generalsekretär identifizierten „sechs schweren Rechtsverletzungen“ an Kindern zu unternehmen, unter anderem durch Maßnahmen gemäß Resolution 2467(2019),

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Schmuggel von und dem unerlaubten Handel mit Waffen, militärischem Gerät und Munition und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die somalischen Regierungsbehörden, Schmuggler durch geeignete Maßnahmen zu identifizieren und zur Rechenschaft zu ziehen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. erinnert an 2.9 (r) (r) ÜN, g



Sicherheit in Somalia und der Region zu untergraben suchen, an der Erlangung von Waffen und Munition gehindert werden, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia zu verhindern, einschließlich eines Verbots der Finanzierung jedes Erwerbs und jeder Lieferung von Waffen und militärischem Gerät sowie der Bereitstellung technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit mil

17. beschließt, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, den Ausschuss im Einklang mit den Ziffern 14 und 15 über alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät an somalische Sicherheits- und Polizeiinstitutionen zu benachrichtigen;

18. beschließt, dass in den von den Ziffern 14 oder 15 erfassten Fällen Somalia oder der liefernde Staat oder die Hilfe leistende internationale, regionale oder subregionale Organisation dem Ausschuss spätestens ~~10~~ <sup>15</sup> Tage nach der Lieferung von Waffen und militärischem Gerät eine Benachrichtigung nach erfolgter Lieferung in Form einer schriftlichen Bestätigung des Abschlusses jeder Lieferung vorlegt, die die Seriennummern der gelieferten Waffen und des militärischen Geräts, Lieferinformationen, Konnossemente, Ladungsverzeichnisse oder Versandlisten sowie den ~~genau~~ <sup>genauen</sup> Lagerort enthält;

19. ersucht das Sekretariat, in Absprache mit der Bundesregierung Somalias und zur Genehmigung durch den Ausschuss ein Musterformular für Anträge auf Vorabgenehmigung, Benachrichtigungen und Benachrichtigungen nach erfolgter Lieferung zu erstellen, um die Einheitlichkeit der Mitteilungen zu gewährleisten;

20. bekräftigt sein Ersuchen an den Ausschuss, alle ihm nach den Ziffern 14, 15 und 18 vorgelegten Benachrichtigungen informationshalber an die zuständige nationale Koordinierungsstelle in Somalia, das Amt für nationale Sicherheit, weiterzugeben;

21. beschließt, dass Ziffer 10 keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die ausschließlich zur Unterstützung der oder zur Nutzung durch die nachstehenden Akteure bestimmt sind:

i) Personal der Vereinten Nationen, einschließlich der Hilfsmissionen der Vereinten

0.u (S)8eiN)6Uhb (>BDC -0060..007 i)d-1.07 iil4.3 (e) one6U4.6 ())JT79 0 .5 (e)3.807 i b.6 (m)2 a1 k(n)c

bestätigt, dass er alle erforderlichen Benachrichtigungsprozesse und Ausnahmen fortlaufend prüfen wird;

#### Säule 2– Schwächung der von AlShabaab ausgehenden Bedrohung

22. erklärt erneut dass AlShabaab eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in Somalia darstellt und dass die terroristischen und sonstigen Aktivitäten AlShabaabs eine Bedrohung für die Sicherheit der Region darstellen, und unterstreicht die Notwendigkeit, Al-Shabaab durch zielgerichtete Sanktionen und die Unterbindung seiner Finanzierung, durch die Verringerung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung und durch die Verbesserung des maritimen Lagebewusstseins zu schwächen;

23.

iii) die Rekrutierung für AShabaab oder die sonstige Unterstützung der Handlungen oder Aktivitäten AShabaabs oder seiner Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger;

27. ersucht die Mitgliedstaaten erneuter Sachverständigengruppe bei ihren Un-  
t3TJ -0.00gr1.44 7n9.9 (n)6 (g)66.12 Tm (16)Tj ET Q q 4 ( )0.5 (Ha14 ( ))(f)1.6 1e)-1.1 (T2 1 Tf -005.6 (e5(



f) einen Plan zur Minderung der Risiken zu erarbeiten, die Shabaab für Personal der zuständigen nationalen Behörden und des Privatsektors, das mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraut ist, darstellt;

31. fordert die Bundesregierung Somalias, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden zu verbessern und koordinierte gemeinsame Ansätze für Ermittlungen im Bereich der Terrorismusfinanzierung zu verfolgen sowie Strategien umzusetzen, die die Finanzierung von Shabaab und die Ausnutzung des rechtmäßigen Finanzsystems unterbinden;

32. ersucht die Bundesregierung Somalias, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung und die Sachverständigengruppe, auch weiterhin Informationen über die Operationen von Shabaab auszutauschen und weiter mit den Interessenträgern an der Aufstellung eines Plans zur Unterbindung der Operationen von Shabaab und der Ausnutzung des rechtmäßigen Finanzsystems zu arbeiten;

33. ersucht die Bundesregierung Somalias, die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Staaten, insbesondere anderen Staaten in der Region, und mit den internationalen Partnern zu verstärken, um die Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, auch durch die Einhaltung der Resolutionen 1873 (2001), 2178 (2014) und 2462 (2019) und der anwendbaren Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts;

#### 2c: Holzkohle-Embargo gegen Somalia

34. bekräftigt seinen Beschluss, die Einfuhr und Ausfuhr somalischer Holzkohle zu verbieten, wie in Ziffer 22 seiner Resolution 2036 (2012) und den Ziffern 11 bis 21 der Resolution 2182 (2014) festgelegt (im Folgenden „das Holzkohle-Embargo“);

35. begrüßt die Maßnahmen, die die somalischen Regierungsbehörden und die Staaten ergriffen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu senken, ersucht die ATMIS erneut, Somalia bei der Umsetzung des Holzkohle-Embargos zu unterstützen und ihm zu helfen und den regelmäßigen Zugang der Sachverständigengruppe zu den Häfen, aus denen Holzkohle ausgeführt wird, zu erleichtern, und bekräftigt, wie wichtig die Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seiner internationalen Partner zur Überwachung und Unterbindung der Ausfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia sind;

36. nimmt Kenntnis von der Notwendigkeit, den Umfang der Holzkohlebestände in und um Kismayo zu verringern, bekundet seine tiefe Besorgnis über die schwachen Hafenkontrollstrukturen und das Fehlen einer leistungsfähigen Küstenwache und ersucht durch die somalischen Hafenbehörden, einschließlich in Kismayo, fordert die somalischen Verwaltungsbehörden nachdrücklich auf, vorhandene Holzkohlebestände an Ausfuhrstellen zu überwachen und zu kontrollieren, 7 ( ) 0.5 (H) 0.2r01 (r) 1-An , -6.3 (N) 03.9 (.9 (s) 2.8 (21-An) 6.9 (AKdi) 5e) 9.9 (1

2.d: Verringerung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung

37. bekräftigt dass alle Staaten den Verkauf, die Lieferung oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, der in Teil der Anlage C aufgeführten Artikel von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen nach Somalia ver-

- a) die betroffenen Staaten und internationalen Organisationen zur Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen unerlaubte Verkehrsströme auf See und der Unterbindung aller Formen des unerlaubten Handels mit legalen und illegalen Gütern, der zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten dienen könnte, zu mobilisieren;
- b) Somalia bei der Verbesserung seines maritimen Lagebewusstseins und der Rechtsdurchsetzung, insbesondere auch im Hinblick auf die Rolle von Fischereifahrzeugen beim Schmuggel und unerlaubten Handel, zu unterstützen;
- c) die Bundesregierung Somalias bei ihrem Projekt zur Demonstration der Kapazitäten im Bereich Fischereischutz und Rechtssetzung zu unterstützen und
- d) mit Vertreterinnen und Vertretern von Schifffahrtsverbänden Möglichkeiten zu erörtern, wie diese Maßnahmen besser umgesetzt werden können, und bei seiner nächsten Unterrichtung des Ausschusses im Jahr 2023 Empfehlungen vorzulegen;

#### Sachverständigengruppe

44. beschließt mit Wirkung ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. Dezember 2023 zu verlängern, beschließt, dass das Mandat der Sachverständigengruppe

44hssfäetet(

Berichterstattung

47.

f) die Afrikanische Union, bis zum Dezember 2022 aktuelle Informationen über ihre Vorbereitungen für die geplante Verringerung der Personalstärke um 2.900 bis zum 31. Dezember 2022 gemäß Resolution 2628 (2021) vorzulegen;

g) die unter die Ausnahmeregelung nach Ziffer a) iii) fallenden Organisationen und Staaten, bis zum 1. Oktober 2023 aktuelle Informationen über die Unterstützung vorzulegen, die sie Somalia seit dem 9. September 2010. 3 (nf) 6.6 (o) 6 (r) 0.7 (m) 2.6 (a) 3.9 (t) 5. 3. 5. 6 (

Anlage A – Artikel, die einem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung unterliegen

1. BodenLuft-

Anlage B– Artikel, die vorab der Benachrichtigung bedürfen

1. Alle Arten von Waffen mit einem Kaliber bis zu 14,7 mm ~~und~~ zugehörige Munition;
2. RPG-7 und rückstoßfreie Gewehre und zugehörige Munition;
- 3.

## Anlage C – Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen

Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung, Vorprodukte von Explosivstoffen und verwandte Technologien

### Teil I

1. Die nachstehenden Explosivstoffe sowie Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten:

- a) Nitrozellulose (mit einem Gehalt von mehr als 12,5 Gewichtsprozent Stickstoff);
- b) Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl);
- c) Nitroglycerin (sofern nicht als medizinische Einzeldosen abgepackt/hergestellt)

2. Zugehörige Güter:

Geräte und Vorrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosivstoffen durch elektrische oder sonstige Mittel (zum Beispiel Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Sprengschnüre) konstruiert sind.

3. „Technologie“, die für die „Herstellung“ oder „Verwendung“ der in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Artikel erforderlich ist, darunter

### Teil II

1. Die nachstehenden Explosivstoffe sowie Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten:

- a) Ammoniumnitrat-Heizöl-Gemisch (ANFO);
- b) Nitroglykol;
- c) Pentaerythrittetranitrat (PETN);
- d) Pikrylchlorid;
- e) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).

2. Vorprodukte von Explosivstoffen:

- a) Ammoniumnitrat;
  - b) Kaliumnitrat;
  - c) Natriumchlorat;
  - d) Salpetersäure;
  - e) Schwefelsäure.
-